

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1922

65 (29.9.1922)

Amtsblatt

der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 65

Karlsruhe, den 29. September

1922

Inhalt:

- | | |
|--|--|
| Nr. 332. Falschgeld. | Nr. 336. Erledigung von Entschädigungs- u. Erstattungsanträgen. |
| Nr. 333. Lohnrechnungsvorschriften (Dienstanzweisung 355 A). | Nr. 337. Bahnsteigsperr. |
| Nr. 334. Arbeitsordnung. | Nr. 338. Überführung der Leichen der in Deutschland verstorbenen |
| Nr. 335. Bahnärztlicher Dienst. | französischen Kriegsgefangenen. |

A. Verwaltungs-, Rassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 332. Falschgeld. (Ar 11. R 24. Nr. M 379.)

Das Reichsbank-Direktorium warnt vor Annahme gefälschter Reichsbanknoten zu 500 M mit dem Datum des 7. Juli 1922. Den Fälschungen fehlen teilweise die Hauptkennzeichen der echten Noten, und zwar: der rechtsseitig befindliche himmelblau getönte Grund mit den eingewirkten roten Pflanzenfasern, sowie das auf echten Noten in der Durchsicht gut erkennbare Wasserzeichen, das sich aus zwei seilartig verschlungenen Bändern zusammensetzt, von denen das eine mit dunkler Randbegrenzung die helle Wertzahl „500 M“, das andere, umgekehrt mit heller Randbegrenzung, die dunkle Inschrift „500 M“ trägt. Teilweise ist das Wasserzeichen sehr mangelhaft nachgeahmt.

Für Aufdeckung von Falschmünzwerkstätten und Entdeckung von Herstellern und wissentlichen Verbreitern von Falschgeld sind hohe Belohnungen ausgesetzt.

Nr. 333. Lohnrechnungsvorschriften (Dienstanzweisung 355 A). (Ar 11. R 24.)

1. Es wird darauf hingewiesen, daß in der Entzifferung der Berechnungsstellen in der Lohnliste in Spalte 3 „Für andere Dienststellen“ nicht nur die Nummer des Aushilfslohnbuches anzugeben, sondern auch dem Wortlaut des Bordrucks entsprechend die andere Dienststelle zu bezeichnen ist (z. B. Bbau I Karlsruhe).

2. Da in der Lohnliste (Bordruck 2711) Spalte 4 die Zahlzeichen nicht besonders vorgegeben sind, ist der Zahlungsvollzug auf der Titelseite des Bordrucks unter „Richtig ausgehändigt usw.“ ausdrücklich zu bestätigen.

In Verfügung Nr. 231, Amtsblatt 42/1922, sind unter Ziffer 7, Absatz 2, zweite Zeile die Worte „und der Ausgähndigung“ zu streichen.

Nr. 334. Arbeitsordnung. (A 8. Zb 102. Nr. M 1757.)

Zu Verfügung Nr. 119, Amtsblatt 23/1922.

Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers E. II. 90. Nr. 23 025 vom 11. September 1922 an die Reichsbahndirektion in Essen:

Die Annahme des Betriebsrats der Hauptwerkstatt in Dortmund, daß die im Erlaß E. II. 90. Nr. 20 905 vom 18. März 1922 niedergelegten Ausführungsbestimmungen zur Arbeitsordnung nicht mit dem Hauptbetriebsrat vereinbart, sondern einseitig von der Verwaltung erlassen worden seien, ist unzutreffend. Der Erlaß ist vielmehr im vollen Einverständnis mit dem Hauptbetriebsrat ergangen. Er enthält im allgemeinen lediglich eine Auslegung von einzelnen Bestimmungen der Arbeitsordnung im Hinblick auf einige in den Verhandlungen aufgetretene Zweifel. Nur zu § 3 Ziffer 7 Satz 2 findet sich für die Übergangszeit eine Erweiterung, die aber gegenüber der für den Dauerzustand vereinbarten Regelung in der Arbeitsordnung eine Bergünstigung darstellt.

Die letzten beiden Sätze im Einführungserlaß zu § 3 Ziffer 7 Satz 2 sollen klarstellen, daß es dem Sinne der bezeichneten Bestimmung der Arbeitsordnung nach beiderseitiger Übereinstimmung widerspricht, wenn in solchen Fällen Ausnahmen von dem Dienstvorstand zugestanden werden. Ich muß daher verlangen, daß hiernach verfahren und insbesondere das Rauchverbot in den Werkstätten restlos durchgeführt wird.

Nr. 335. Bahnärztlicher Dienst. (A 5. Zb 30. Nr. M 1736.)

Die Gebühren der Bahnärzte für Einzelleistungen, § 4 Ziffer 3 des Vertrages, Seite 28 der Vorschriften für den bahnärztlichen Dienst (Arzt.B.), Dienstanzweisung Nr. 56, werden wie folgt erhöht:

	zu a:	zu b und c:	zu d:	zu e:
ab 1. Mai 1922 . auf . . .	36 M	60 M	12 M	600 M,
ab 1. Juni 1922 . auf . . .	45 "	75 "	15 "	750 "
ab 1. Juli 1922 . auf . . .	57 "	95 "	19 "	950 "
ab 1. August 1922 auf . . .	60 "	100 "	20 "	1000 "

Bei Verfügung Nr. 179, Amtsblatt 31/1922, ist auf gegenwärtige Verfügung zu verweisen.

C. Verkehrs-, Beförderungs- und Wagenangelegenheiten.

Nr. 336. Erledigung von Entschädigungs- und Erstattungsanträgen.

(C 13 a. Vb 33.)

Mit 1. Oktober 1922 wird die Zuständigkeit

1. der Stationsämter I und Güterämter

zur Erledigung von Anträgen auf Entschädigung aus dem Frachtvertrag über die Beförderung von Gütern und lebenden Tieren wegen Verlustes, Minderung, Beschädigung oder Lieferfristüberschreitung bei Sendungen des Binnenverkehrs der Deutschen Reichsbahn auf 5000 M;

2. der Betriebsinspektionen und der Dampfschiffahrtsinspektion

a) zur Erledigung von Anträgen auf Entschädigung aus dem Frachtvertrag über die Beförderung von Reisegepäck, Expressgut, Leichen, lebenden Tieren und Gütern wegen Verlustes, Minderung, Beschädigung oder Lieferfristüberschreitung bei Sendungen des Binnenverkehrs der Deutschen Reichsbahn auf 50 000 M;

b) zur Erledigung von Anträgen auf Erstattung von Fahrgeld, Fahrgeldnachzahlung, Gepäckfracht, Expressgutfracht, Nebengebühren und Frachtaufschlag (ausschließlich der Frachtaufschläge für unrichtige Inhaltsangabe) auf 25 000 M erhöht.

Bis auf weiteres sind Anweisungen auf die Verkehrsrechnungen bis zu 50 000 M zugelassen (vgl. § 63 (1) Statfo).

Die Betriebsinspektionen und das Verkehrsbüro (Refl. Abt.) erledigen bereits anhängige Anträge auch dann, wenn die Erledigung nunmehr in die Zuständigkeit der Orts- und der Bezirksstellen fällt.

Die Zusatzbestimmung 22 zu den Ermittlungsvorschriften ist entsprechend zu ändern.

Nr. 337. Bahnsteigsperre.

(C 34. Vb 15.)

Am 16. Oktober 1922 wird auf den Stationen der Strecke Medesheim—Neckarelz die Bahnsteigsperre eingeführt.

Nr. 338. Überführung der Leichen der in Deutschland verstorbenen französischen Kriegsgefangenen.

(C 31. Vb 9. Nr. M 879.)

Zu den Verfügungen: C 31. Vb 9. Nr. M 596, Amtsblatt 38/1922, C 31. Vb 9. Nr. M 761, Amtsblatt 57/1922 und C 31. Vb 9. Nr. M 828, Amtsblatt 60/1922.

Für die Überführung der Leichen der in Deutschland verstorbenen französischen Kriegsgefangenen nach Frankreich werden nachfolgende Abweichungen von den Bestimmungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung gemäß § 2 dieser Ordnung genehmigt:

An Stelle der in § 44 E.V.O. vorgeschriebenen Behälter werden die aus Frankreich eingeführten Särge für die Abführung der Leichen benutzt werden.

Hiernach werden, wenn es sich um den Transport vollkommen getrockneter und numifizierter Leichen handelt, Särge aus Eichenholz von 25 mm Stärke verwendet werden, die durch inneren Anstrich und eine Gummieinlage am Verschlusse luftdicht gemacht sind. Für die Überführung von unvollkommen getrockneten oder zerlegten Leichen, deren Beförderung in einem Sarge vorbeschriebener Art unzureichend sein würde, werden Eichensärge nach gleichem Muster mit einem Metall-einsatz aus lötbarem Zink benutzt werden.

Der Leichenpaß wird auf Grund einer Bescheinigung des Zentralnachweiseamts für Kriegerverluste und Kriegergräber (Z.N.A.) in Berlin-Spandau in folgender vereinfachter Form von den auch sonst für die Ausstellung von Leichenpässen zuständigen Behörden ausgestellt werden:

Leichenpaß

zur Überführung französischer Krieger- und Zivilinterniertenleichen.

Die nach den erleichterten Vorschriften am in
..... (französischen) eingefargte(n) Leiche(n) soll(en) mit der Eisenbahn
von über nach zur Bestattung
befördert werden.

Nachdem diese Überführung der Leiche(n) genehmigt ist, werden sämtliche Behörden, deren Bezirk durch den Transport berührt wird, ersucht, ihn ungehindert und ohne Aufenthalt weitergehen zu lassen.

....., den 1922.

Siegel

Unterschrift

der Paßausgabestelle.

Da die Erlaubnis zur Ausgrabung gemeinsam für jeden Friedhof unter Angabe der Zahl der auszutragenden Leichen ohne Namensangabe erteilt wird, kann der Paß nicht auf den Namen einer einzelnen Person lauten.